

16.2 Vertragserfüllungsbürgschaft

Der Auftragnehmer

Name und Sitz des Auftragnehmers

hat gegenüber dem Auftraggeber

dechant hoch- und ingenieurbau gmbh, Abt-Knauer-Straße 3, 96260 Weismain

Name und Sitz des Auftraggebers

gemäß Vertrag-Nr.

Datum

Vollständige Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort

als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes (einschließlich Nachträge)

(brutto € netto €) zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,

Name und Sitz des Bürgen

als Bürge hiermit gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft unter Ausschluss des UN-Kaufrechts für alle Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, die sich im Falle der nicht fristgemäßen oder nicht vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem o.g. Vertrag ergeben – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich der Abrechnung, Mängelhaftungsverpflichtungen, Schadenersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Wir verpflichten uns diesbezüglich zur Zahlung jeden Betrages bis zu einer Gesamthöhe von

Euro

in Worten:

Euro

unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB als auch auf das Recht der Hinterlegung. Auf die Einrede der Aufrechnung gem. § 770 Abs. 2 BGB wird insoweit verzichtet als die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Die Ansprüche aus dieser Bürgschaft verjähren gem. § 195 BGB jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der abgesicherten Forderung und spätestens nach Ablauf von 30 Jahren seit ihrer Fälligkeit.

Wir können aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft ist unbefristet.

Unsere Verpflichtung aus dieser Bürgschaft erlischt, wenn uns die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.

Diese Bürgschaft behält auch bei einem Wechsel der Inhaber bzw. Änderung der Rechtsform des Auftragnehmers ihre Gültigkeit.

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Bürgschaft ist im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr der Sitz des Auftraggebers.

Ort, Datum

Unterschrift(en), Stempel des Bürgen